

Etwa ein Viertel der Landesfläche Sachsen-Anhalts ist von Wäldern bedeckt, die vielfältige Funktionen erfüllen. Eine wichtige Funktion des Waldes ist die ökonomische Wertschöpfung, wobei Holz als nachwachsender Rohstoff und Energieträger eine unschlagbare Ökobilanz aufweist. Gleichmaßen ist der Wald auch Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, reinigt und speichert Wasser, säubert die Luft, trägt wesentlich zum Klimaschutz als wesentliche CO<sub>2</sub>-Senke bei und steckt aber auch voller ideeller Werte (Erholung, Inspirationsquell, Lernort). Naturnahe Waldgebiete haben neben ihren Naturschutzfunktionen auch eine starke Anziehung auf Erholungssuchende und so werden Waldwege gerne zum Wandern oder Radfahren genutzt.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Wälder für die Erhaltung der Artenvielfalt. Von den Landlebensräumen besitzen diese insgesamt die höchsten Artendichten und Artenzahlen. Historisch alte Waldstandorte sind als Zentren der Biodiversität in ihrem Bestand und ihrer naturnahen Dynamik zu erhalten. Sie bilden Ausgangspunkte für die Wiederherstellung naturnaher Waldgebiete mit standortgerechten Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften. Der Wald ist innerhalb des Netzwerkes Natura 2000 überproportional vertreten. Schutzgüter sind zum einen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten etwa bestimmte Spechte, Eulen, Amphibien, Fledermäuse, Insekten oder Moose, hinzu kommen Lebensraumtypen im Bereich des Waldes wie Buchen- und Eichenwälder, Mähwiesen, Fließgewässer oder Moore. Waldlebensraumtypen wie Hang- und Schluchtwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wälder oder Erlen-Eschen-Wälder bilden einen wichtigen Teil der Waldfläche innerhalb der FFH-Gebiete. Zahlreiche Arten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Raufußkauz, Wildkatze, Luchs, Bechsteinfledermaus, Eremit, Hirschkäfer und Frauenschuh kommt fast ausschließlich in Wäldern vor.

Wir alle tragen für die Sicherung dieser Lebensräume und Arten Verantwortung. Ein wichtiges Ziel der Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten sollte es somit sein, naturnahe Waldgesellschaften als Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Angesichts der langen Bewirtschaftungszeiträume bedarf es dazu einer besonders vorausschauenden Sorgfalt.



# NATURA<sup>a</sup> verbunden



Europäische Kommission  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums  
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Forstwirtschaft  
in Natura 2000-Gebieten

## Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

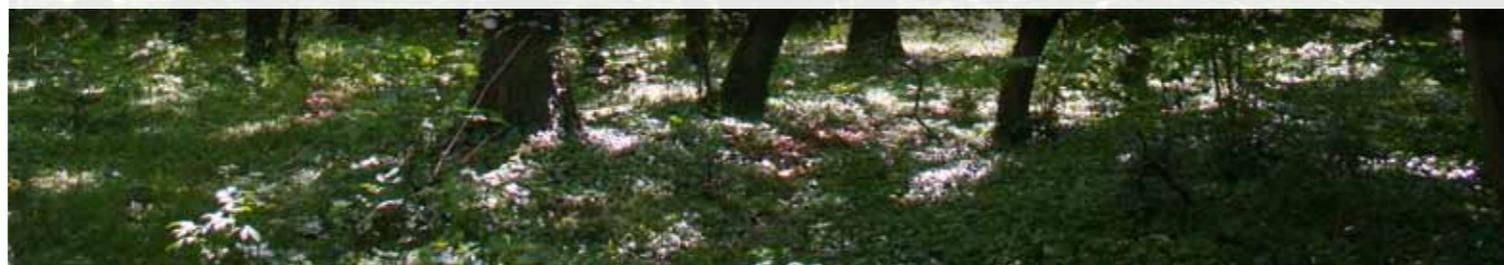
FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

## Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege  
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann                      Tel [0345] 514 2600  
Torsten Pietsch                              Tel [0345] 514 2143

E-Mail      uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de  
                  torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de





### **Darf ich meine Waldflächen weiter im bisherigen Umfang forstwirtschaftlich nutzen?**

Es ist davon auszugehen, dass die meisten waldbaulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Natura 2000-Gebiete führen werden, wenn sie auf der Basis einer „naturnahen Waldwirtschaft“ durchgeführt werden. Dennoch kann es aus Artenschutzgründen zu Nutzungseinschränkungen mit Ertragseinbußen oder in besonderen Fällen zu Mehraufwendungen kommen. Im Wald können sich Begrenzungen vor allem bei der Einbringung von Nadelbaumarten, beim Nutzungstempo in den Altholzbeständen sowie bei der Entnahme von Totholz und Habitatbäumen ergeben.

Eine zeitliche Abstimmung von waldbaulichen Maßnahmen und Fällarbeiten auf die Fortpflanzungszeiten empfindlicher Spezies ist notwendig, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für den Nestbau und die Frühjahrsbrut von Waldvögeln. Hinsichtlich des konkreten Schutzes einzelner Arten, wie z.B. von Horstbäumen für Adlerarten und Schwarzstorch oder von Nistplätzen für den Kranich regelt das Naturschutzgesetz die damit verbundenen zeitlichen und räumlichen Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung (Horstschutzzonen).

### **Welche Bewirtschaftung ist zum Erhalt geschützter Lebensraumtypen und zur Förderung der Arten in Natura 2000-Gebieten geeignet?**

Hierzu gibt es keine allgemeingültige Regel, die für alle geschützten Lebensräume und Arten optimale Voraussetzungen schafft. Deshalb muss jeweils eine Abstimmung im Einzelfall durchgeführt werden. Einige Handlungen haben regelmäßig einen positiven Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten – so ist besonders die Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften mit gebietsheimischen standortgerechten Gehölzen in unterschiedlichen Altersphasen bedeutsam. Fremdländische Gehölze sollten zurückgedrängt werden. Die natürliche Verjüngung heimischer Arten sollte Vorrang vor Kunstverjüngung haben. Positiv wirken sich in der Regel der Verzicht auf Kahlschläge und der Übergang zum Dauerwald sowie die Verlängerung der Umtriebszeiten aus. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung von Alt-, Horst- und Höhlenbäumen sowie die Bewahrung von stehendem und liegendem Totholz. Diese Kleinstbiotope sind wichtige Lebensräume für viele Arten wie Heldbock, Mopsfledermaus und Mittelspecht.



### **Wer entscheidet, wie eine Fläche in einem Natura 2000-Gebiet richtig zu bewirtschaften ist?**

Gemäß der Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind die betreffenden Arten und Lebensraumtypen insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, was sich im Verschlechterungsverbot niederschlägt. Greifen Projekte auf Waldflächen zu, ist gemäß Artikel 6 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn Schutzgüter erheblich betroffen sind. Grundlage ist das Ergebnis einer Vorprüfung. Die weitere Nutzung des Waldes sollen dagegen Managementpläne konkretisieren. Dies sind behördenverbindliche Fachpläne, die zwar für Dritte nicht verbindlich sind, aber aufzeigen, wie das Verschlechterungsverbot für Schutz und Erhaltung der Arten und Lebensraumtypen ausgelegt werden kann.

Besonders auf landes- oder bundeseigenen Flächen werden die Anforderungen von Natura 2000 und die Ergebnisse und Empfehlungen der Bewirtschaftungspläne meist in der Einrichtungsplanung umgesetzt. Auf den Flächen sonstiger Waldeigentumsformen einschließlich Privatwaldflächen liegt die Bewirtschaftungswahl grundsätzlich beim Eigentümer. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen in Natura 2000-Gebieten dahingehend geprüft werden, ob sie erhebliche Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Arten haben, die nach den EU-Richtlinien geschützt sind. Dies kann mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. In Naturschutzgebieten ist dagegen meist eine Abstimmung des Nutzungsberechtigten mit der Oberen Naturschutzbehörde sinnvoll bzw. in vielen Fällen notwendig.

### **Auf den Flächen des Landeswaldes gilt die Leitlinie Wald als Handlungsgrundlage. Viele Flächen sind PEFC- oder FSC-zertifiziert. Reicht dies aus, um die Arten und Lebensräume nach der Vogelschutz- bzw. FFH-RL in den Natura 2000-Gebieten zu sichern?**

Diese Vorgaben zielen vor allem auf die Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die ökologische Belange mit je nach Leitlinie bzw. Zertifizierungsstandard unterschiedlicher Gewichtung einbezieht. Damit ist die Einhaltung der Vorgaben Grundlage für die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung. Doch ist auch hier immer der Einzelfall zu beachten, weil diese Vorgaben gleichbedeutend mit den Zielsetzungen von Natura 2000 sind. Es können also weitere Einschränkungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes erforderlich werden, etwa zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, das Verbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder auch detaillierte Regelungen zu bodenschonenden Holzernteverfahren.